

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

**Wir wollen,
dass alle gesund
bleiben.
Unsere
Betriebe auch.**

Wir wissen, was wir tun.

1

UVVH unterstützt Aufruf zur Mitarbeitertestung
in den Unternehmen

Inhalt

1	UVH unterstützt Aufruf zur Mitarbeiterfestung in den Unternehmen	3
2	Teststrategie: Präsidium von HANDWERK.NRW ruft Betriebe und Organisationen des Handwerks zur Unterstützung auf!	3
3	Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur Ausweitung des Testangebots an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	4
4	Gemeinsame Aktion der Sozialpartner in der Bauwirtschaft: Corona-Testung in den Infektionsschutz einbeziehen	5
5	Überbrückungshilfe III kann beantragt werden	6
6	UVH fordert rasche Öffnungsperspektiven für Handwerksbetriebe	7
7	Ausbildungskonsens NRW: Weitere Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Ausbildung in Zeiten der Pandemie vereinbart	8
8	NRW-Handwerk mahnt berechenbarere Coronastrategie an	8
9	HANDWERK.NRW: „Ambitionierte Mittelstandspolitik trotz der Corona-Pandemie nicht aus dem Auge verlieren“	10
10	Tarifliche Ausbildungsvergütungen weiter gestiegen	11
11	Aus den Verbänden	12
12	Gesetzesänderungen und -initiativen	12
13	Aus der Rechtsprechung	15
14	Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber	16
15	Verbraucherpreisindex	17



Hans-Joachim Hering



Dr. Frank Wackers

Editorial

Testen, testen, testen

zielle, logistische und organisatorische Herausforderungen. Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten für die Bereitstellung der betrieblichen Coronatests hat die Bundesregierung nicht in Aussicht gestellt.

Umso mehr darf jetzt erwartet werden, dass die großen Anstrengungen der Unternehmen bei der Testung und den Hygienekonzepten vom Gesetzgeber gewürdigt werden. Leider sieht die Realität oftmals anders aus: Bei der Umsetzung der Home-Office-Regelungen in der Corona-Arbeitsschutzverordnung sehen sich die Betriebe häufig strengen Kontrollen und Überprüfungen seitens der Ordnungsbehörden ausgesetzt, die oft an der betrieblichen Realität vorbeigehen. Die übertriebene deutsche Beamtengründlichkeit führt zu großem Unmut bei den Betrieben. Und so ist die Unzufriedenheit mit dem Krisenmanagement in der Coronapandemie zu einem großen Teil auf den deutschen Bürokratiewahn zurückzuführen. Will es seine Unternehmen nicht noch weiter vergraulen, muss Deutschland endlich flexibler werden.

Hans-Joachim Hering
Präsident

Dr. Frank Wackers
Hauptgeschäftsführer

Die Wirtschaft hat keine Alternative. Will sie verhindern, dass eine Testpflicht eingeführt wird, muss die freiwillige Selbstverpflichtung der Spitzenverbände zügig in den Unternehmen umgesetzt werden. Diese sollen ihren Beschäftigten im Betrieb möglichst zweimal in der Woche, mindestens aber einmal in der Woche einen Test anbieten. Eine bundesweite gesetzliche Testpflicht wurde damit zunächst abgewendet. Dies schließt aber nicht aus, dass einzelne Länder eine solche Pflicht dennoch einführen. In Sachsen ist dies jetzt der Fall.

Die Bundesregierung will die freiwillige Umsetzung der Testpflicht zudem nachhalten und Anfang April entscheiden, ob auf der für den 12. April 2021 angesetzten nächsten Videoschaltkonferenz gesetzlicher Handlungsbedarf in der Arbeitsschutzverordnung besteht. Unternehmen sollten daher aus eigenem Interesse zeitnah entsprechende Konzepte umsetzen und einführen. Wird in Unternehmen effektiv getestet, dürfte der Gesetzgeber keine Rechtfertigung haben, eine weitergehende Testpflicht im April im Verordnungswege einzuführen.

Die flächendeckende Durchführung von kostenlosen Schnelltests und die Versorgung mit Selbsttests stellt die Unternehmen vor erhebliche finan-

UVH unterstützt Aufruf zur Mitarbeitertestung in den Unternehmen

Der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) unterstützt die Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur nationalen Test- und Impfstrategie der Bundesregierung und appelliert an die Handwerksunternehmen, ihren Beschäftigten Selbsttests, und wo dies möglich ist, Schnelltests anzubieten, um Infektionen frühzeitig zu erkennen.

Die Bundesregierung verfolgt zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) und der von ihm abgeleiteten Mutationen eine erweiterte Teststrategie. Vor diesem Hintergrund haben die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft am 9. März 2021 eine Gemeinsame Erklärung abgegeben und appellieren an die Unternehmen, ihren Beschäftigten Selbsttests, und wo dies möglich ist, Schnelltests anzu-

bieten, um Infektionen frühzeitig zu erkennen.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von Schnelltests oder Zurverfügungstellung von Selbsttests besteht für die Unternehmen bisher nicht. Allerdings führen zahlreiche Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits Testungen ihrer Mitarbeiter durch. Dieses Engagement ist in den vergangenen Wochen kontinuierlich ausgeweitet worden. Ein schnelles Hochfahren der Covid-19-Impfungen und auch der Testungen in Unternehmen kann einen entscheidenden Beitrag leisten, um das wirtschaftliche Leben wieder zu normalisieren.

Arbeitgeber haben bereits in großem Maßstab in Hygienemaßnahmen und Unternehmensinfrastruktur investiert, um ihre Belegschaften zu schützen, mobiles Arbeiten zu ermög-

lichen und das wirtschaftliche Leben und damit den sozialen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten. Die kostenlose Durchführung von Schnelltests bzw. die Zurverfügungstellung von Selbsttests für die Beschäftigten stellt die Unternehmen jetzt erneut vor erhebliche finanzielle, logistische und organisatorische Herausforderungen. Der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) dankt allen Unternehmen für die Wahrnehmung ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und ihren Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie und bittet die Betriebe darum, ihr Engagement bei den Beschäftigtentestungen weiter fortzusetzen und wenn möglich zu erhöhen. Alle Handwerksorganisationen stehen den Unternehmen dabei beratend und unterstützend zur Seite. ■

Teststrategie: Präsidium von HANDWERK.NRW ruft Betriebe und Organisationen des Handwerks zur Unterstützung auf!

Das Präsidium von Handwerk NRW ruft Betriebe und Organisationen des Handwerks zur Unterstützung der nationalen Teststrategie der Bundesregierung auf. Hier die aktuelle Erklärung im Wortlaut:

Die Corona-Pandemie hat uns weiter im Griff. Der Ausweg liegt in einer schnellen und umfassenden Impfstrategie, für die wir jetzt alle Kräfte mobi-

lisieren müssen. Bis das erreicht ist, müssen wir in den kommenden Monaten versuchen, Infektionsketten durch Testungen und bessere Kontaktverfolgungen frühzeitig zu durchbrechen und sichere Bedingungen für die Arbeitswelt zu schaffen.

Vermehrte Tests sind eine wirksame Brücke, bis allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden kann. Vermehrte Tests sind eine

Chance, Öffnungen aufrechtzuerhalten und wieder zu ermöglichen. Erste Modellkommunen erproben mit Hilfe von Testungen Möglichkeiten für kontrollierte Öffnungen für Veranstaltungen, Gastronomie und öffentliche Plätze. Wir appellieren deshalb an die Politik auf allen Ebenen, die Testinfrastruktur für Schnelltests auszuweiten und die Möglichkeiten zur digitalen Kontaktverfolgung konsequent zu nutzen. →

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft haben bereits am 9. März 2021 in einer Gemeinsamen Erklärung an die Unternehmen appelliert, ihren Beschäftigten Selbsttests, und wo dies möglich ist, Schnelltests anzubieten, um Infektionen frühzeitig zu erkennen. Auch wir appellieren nun an die Betriebe des Handwerks in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren Beschäftigten Testungen anzubieten.

Wir wissen, dass dies für die Betriebe eine erhebliche Belastung darstellt. Und wir wissen auch, dass es nach wie vor schwierig ist, Tests in ausreichender Zahl und zu annehmbaren

Preisen zu erhalten. Aber jeder einzelne Infektionsfall und jeder einzelne Quarantänefall kommt die Betriebe teuer zu stehen. Wir alle haben ein Interesse daran, Infektionsrisiken in Werkstätten, auf Baustellen oder im Kundenkontakt zu reduzieren. Deshalb bleibt auch die Einhaltung von Hygieneregeln so wichtig.

Wir appellieren deshalb auch an die verschiedenen Handwerksorganisationen, die Betriebe in ihren Bemühungen nach Kräften zu unterstützen. Es gibt inzwischen schon viele Initiativen vor Ort, um den Betrieben durch Beratung und Information zur Seite zu stehen – oder auch ganz konkret

durch Beschaffung von Testsets, die zu fairen Preisen an die Betriebe weitergegeben werden.

Dieses Engagement stimmt uns zuversichtlich, dass wir im Handwerk trotz aller Schwierigkeiten aus eigener Kraft und eigener Verantwortung für Hygiene und Sicherheit sorgen können. Wir danken allen Betrieben und Organisationen des Handwerks, die in dieser Stunde Verantwortung übernehmen und ihren Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten!

Andreas Ehlert

Hans-Joachim Hering

Hans Hund

Gemeinsame Erklärung der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur Ausweitung des Testangebots an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft appellieren in einer Erklärung an alle Unternehmen, ihren Beschäftigten Selbsttests und – wo dies möglich ist – Schnelltests anzubieten, um Corona-Infektionen frühzeitig zu erkennen.

„Die Corona-Pandemie ist die größte Bewährungsprobe seit dem Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Die deutschen Unternehmen stehen umfassend zu ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung und wollen auch weiterhin einen wichtigen Beitrag zur Pandemiebekämpfung und zum Bevölkerungsschutz leisten.

Die Unternehmen haben in großem Maßstab in Hygienemaßnahmen und Unternehmensinfrastruktur inves-

tiert, um ihre Belegschaften zu schützen, mobiles Arbeiten zu ermöglichen und das wirtschaftliche Leben und damit den sozialen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten. Mit funktionierenden Hygienekonzepten und Pandemieplänen sorgen die Unternehmen tagtäglich dafür, dass der Arbeitsplatz ein vergleichsweise sicherer Ort ist. Zugleich liegt seitens der Wirtschaft ein umfassendes Angebot zur Einbindung der Betriebsärzte in die Impfstrategie vor. Wir sehen in der Impfung das zentrale Element der Pandemiebekämpfung.

Bis allen Bürgerinnen und Bürgern ein Impfangebot gemacht werden kann, wollen wir die Teststrategie von Bund und Ländern mit aller Kraft unterstützen. Vermehrte Tests sind eine wirksame Brücke, die mindestens bis Juni

notwendig sein wird. Wir wollen in dieser Zeit unsere gesamtgesellschaftliche Verantwortung durch eine vorübergehende substanzielle Ausweitung der Testung realisieren. Zahlreiche Unternehmen führen im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits Testungen ihrer Mitarbeiter durch. Wir sehen, dass dieses Engagement in den vergangenen Wochen kontinuierlich ausgeweitet wurde.

Aus diesem Grunde appellieren die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft an die Unternehmen, ihren Beschäftigten Selbsttests, und wo dies möglich ist, Schnelltests anzubieten, um Infektionen frühzeitig zu erkennen.

Die aufrufenden Verbände repräsentieren Unternehmen mit mehr als 90 Prozent der 30 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im pri-

vaten Sektor. Wir werden alles Erdenkliche dafür tun, dass die Unternehmen diesem Aufruf folgen und damit einen entscheidenden Beitrag zur Ausweitung der Tests in Deutschland leisten. Das kann Infektionen früher erkennen und Ansteckungen verringern.

Wir übernehmen Verantwortung und wollen die Teststrategie entschieden unterstützen.

BDA, BDI, DIHK und ZDH werden die Unternehmen – parallel zu diesem Aufruf – in einer raschen und umfangreichen Informationskampagne über

Möglichkeiten der Testung beraten. Wir werden die Öffentlichkeit fortlaufend und von Beginn an über unsere Aktivitäten und die Anzahl der teilnehmenden Unternehmen unterrichten.“

4

Orientierungen 1/21 (Januar-Februar-März)

Gemeinsame Aktion der Sozialpartner in der Bauwirtschaft: Corona-Testung in den Infektionsschutz einbeziehen

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB), der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB), der Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (BIV) und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) haben sich auf eine gemeinsame Aktion zur Stärkung des Infektionsschutzes durch betriebliche Corona-Tests geeinigt. Dabei aktiv unterstützen wird die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) – mit Beratung, einem umfassenden Informationsangebot sowie der Begleitung durch ihren Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD).

Die Coronavirus-Pandemie hat die Welt seit einem Jahr fest im Griff. Wichtigstes Ziel ist nach wie vor, das Infektionsgeschehen einzudämmen. Ein weiterer Bestandteil der Gesamtstrategie sind Corona-Testungen, insbesondere bis größere Teile der Bevölkerung geimpft sind.

„Die Sozialpartner der Bauwirtschaft haben sich erneut auf weitere Infektionsschutzmaßnahmen in der Branche verständigt, indem das Thema Testen stärker in den Fokus gerückt werden soll. Corona-Testungen können insgesamt ein weiterer Baustein in der Pandemie sein, der für si-

cheres Arbeiten auf Baustellen sorgt. Die BG BAU wird bei der Umsetzung unterstützen“, sagt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe.

Für den betrieblichen Einsatz von Corona-Tests bietet die BG BAU ab sofort ein umfassendes Informations- und Beratungsangebot. Außerdem berät und begleitet der Arbeitsmedizinische Dienst der BG BAU Beschäftigte und Unternehmen der Bauwirtschaft und baunahen Dienstleistungen beim Thema Corona-Testung. Nach entsprechender ärztlicher Einschätzung kann der AMD in seinen Zentren auch selbst Tests durchführen. Die medizinischen Expertinnen und Experten des AMD werden Mitgliedsunternehmen und Beschäftigte zudem mit einer eigens eingerichteten Hotline von 8 bis 20 Uhr bei allen Fragen rund um das Thema Testen beraten.

René Hagemann-Miksits, stellvertretender Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, sagt: „Die Bauwirtschaft ist bislang gut durch die Corona-Krise gekommen. Damit das so bleibt, unterstützen unsere Unternehmen selbstverständlich die Durchführung von freiwilligen, regelmäßigen Tests. Diese sind durchaus eine sinnvolle Zwischen-

lösung zur Eindämmung des Pandemiegeschehens. Die jetzt verfügbaren Corona-Schnelltests machen die Anwendung für Unternehmen deutlich einfacher.“

Robert Feiger, Bundesvorsitzender der IG BAU, ergänzt: „Weil zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht allen Beschäftigten ein Impfangebot gemacht werden kann, sind Corona-Tests wichtig. Sie sind eine sinnvolle Maßnahme, um Beschäftigte vor einer möglichen Ansteckung und COVID-19-Erkrankung zu schützen. Der Infektionsschutz der Beschäftigten ist in diesem Falle auch Gesellschaftsschutz. Das betrifft gerade auch die Gebäudereinigerinnen und Gebäudereiniger, die mit ihrer engagierten Arbeit die Hygienegaranten in der Pandemie sind. Das zusätzliche Beratungsangebot der BG BAU und das Angebot des AMD, Tests für Beschäftigte der Bauwirtschaft und baunahen Dienstleistungen anzubieten sind sehr wichtige Signale und eine sinnvolle Unterstützung.“

Johannes Bungart, Geschäftsführer beim Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, führt aus: „Die Beschäftigten im Reinigungsgewerbe sind seit Monaten mit anspruchsvollen Hygienekonzepten im Dauereinsatz und sorgen in der

Pandemie für Sicherheit, zum Beispiel in Arztpraxen, Pflegeheimen oder Kliniken. Regelmäßige Corona-Testungen mit Unterstützung des AMD der BG BAU können helfen, das Ansteckungsrisiko zu verringern und den betrieblichen Infektionsschutz in besonders gefährdeten Bereichen zu verbessern – zumindest solange, bis mehr Beschäftigte geimpft sind. Die Betriebe allein sind mit dieser Aufgabe finanziell und logistisch überfordert.“

„Trotz aller Schutzmaßnahmen lassen sich nicht sämtliche Infektionen verhindern. Darum kann der Einsatz von Corona-Tests im betrieblichen Umfeld sinnvoll sein“, so Hansjörg

Schmidt-Kraepelin, stellvertretender Hauptgeschäftsführer bei der BG BAU. „Das Angebot an Corona-Tests ist groß und für viele unübersichtlich. Auch der korrekte Umgang mit den Tests ist nicht für jeden selbsterklärend. Deshalb haben wir für unsere Mitgliedsunternehmen und für Versicherte ein zusätzliches Beratungs- und Informationsangebot zu genau diesen Fragen erstellt“, erklärt Schmidt-Kraepelin.

Damit Corona-Tests zur Eindämmung des Pandemiegeschehens beitragen können, müssen diese korrekt und regelmäßig durchgeführt werden. Die BG BAU empfiehlt beispielsweise

- Testen von Beschäftigten mit erhöhtem Kundenkontakt
- Testen von Beschäftigten, die in wechselnden Teams tätig sind
- Testen von Beschäftigten bei Infektionsgeschehen im Arbeitsumfeld, zum Beispiel in Krankenhäusern oder Pflegeheimen
- Testen von Rückkehrenden von Dienstreisen aus Risikogebieten

Die BG BAU unterstützt Unternehmen und Versicherte seit Beginn der Pandemie beim Umgang mit dem Coronavirus, so nun auch mittels einer Sonderwebsite zum Thema Corona-Tests. ■

Überbrückungshilfe III kann beantragt werden

Bei den Corona-Überbrückungshilfepaketen I bis III des Bundes geht es um Zuschüsse für Betriebe, die pandemiebedingt in bestimmten Monaten erhebliche Umsatzrückgänge zu verzeichnen hatten beziehungsweise noch haben. Während die Überbrückungshilfe I ausgelaufen ist, kann die Überbrückungshilfe II für Umsatzrückgänge in den Monaten September bis Dezember 2020 noch bis zum 31. März 2021 beantragt werden. Seit dem 10. Februar gibt es nun zusätzlich das Hilfspaket III, das die Monate November 2020 bis Juni 2021 abdeckt. Anträge können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Maßgeblich sind betriebliche Fixkosten, die anteilig erstattet werden können. Auch Ausbildungsvergütungen sind erstattungsfähig.

Für die Überbrückungshilfe III kommen insbesondere in Betracht:

Unternehmen, die seit dem letzten Dezember von den zusätzlichen Schließungen ab 16. Dezember 2020 betroffen sind, zum Beispiel Friseure, Unternehmen, die in 2021 weiter von den seit dem 28. Oktober 2020 beschlossenen Schließungen betroffen sind, zum Beispiel Kosmetiker, und Unternehmen, die zwar nicht geschlossen sind, aber auch 2021 erhebliche Umsatzeinbußen haben. Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in mindestens einem Monat von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzrückgang vom mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat 2019 zu verzeichnen hatten. Die prozentuale Erstattung der Fixkosten für den Förderzeitraum ist abhängig vom konkreten Umsatzrückgang im betreffenden Monat:

- Bei Umsatzrückgängen zwischen 30 und 50 Prozent werden 40 Prozent der Fixkosten erstattet.

- Bei Umsatzrückgängen zwischen 50 und 70 Prozent werden 60 Prozent der Fixkosten erstattet.
- Bei Umsatzrückgängen über 70 Prozent werden 90 Prozent der Fixkosten erstattet.

Für junge Unternehmen, die zwischen dem 1. August 2019 und 30. April 2020 gegründet worden sind, gilt als Vergleichszeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020. Betriebe, die erst nach dem 30. April 2020 gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Eine Doppelförderung ist ebenfalls ausgeschlossen. Daher sind Unternehmen, die die November- oder Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für November und Dezember 2020 werden auf die Überbrückungshilfe III angerechnet. Die geltend gemachten Umsatzrückgänge und betrieblichen Fixkosten

sind durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt zu prüfen und zu bestätigen. Nur dieser kann auch den Antrag über die Online-Plattform stellen.

Unter anderem werden folgende betrieblichen Fixkosten anerkannt:

- Mieten und Pachten (Gebäude, Fahrzeuge oder Maschinen)
- Finanzierungskosten (Zinsaufwendungen für Kredite)
- Lohnkosten für Auszubildende inklusive Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Kosten der Ausbildung
- Kammerbeiträge und weitere Mitgliedsbeiträge
- Versicherungsbeiträge, Abonnements oder Grundsteuern
- Aufwendungen für Personal, das Kurzarbeit nicht nutzen kann (Pauschale in Höhe von 20 Prozent der übrigen förderfähigen Fixkosten)
- Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten bis zu 20.000 Euro monatlich, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen

Der Handwerkskammerbeitrag gehört zu den förderfähigen betrieblichen Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III. Voraussetzung ist, dass der Beitrag innerhalb des maßgeblichen Förderzeitraums (November 2020 bis Juni 2021) gezahlt wird. Eine Detailübersicht steht in der FAQ-Liste des Bundeswirtschaftsministeriums im Internet unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de. ■

6

UVH fordert rasche Öffnungsperspektiven für Handwerksbetriebe

Im Vorfeld der Bund-Länder-Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Februar 2021 hatte der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) die nordrhein-westfälische Landesregierung dazu aufgefordert, Öffnungsperspektiven für die von Schließungsmaßnahmen betroffenen Handwerksbetriebe vorzubereiten, die eine schrittweise Öffnung ihrer Geschäftstätigkeit ermöglichen.

In dem an Ministerpräsident Laschet gerichteten Schreiben kritisiert der Unternehmerverband Handwerk NRW auch die komplizierte Beantragung und verspätete Auszahlungspraxis bei den staatlichen Überbrückungshilfen. „Vielen Betrieben steht inzwischen das Wasser bis zum Hals. Ihre Rücklagen – oft auch das Privatvermögen der Inhaberfamilien – sind aufgebraucht. Wenn diese Handwerksbetriebe jetzt nicht schnell und unbürokratisch Unterstützung bekommen, die wie die November- und Dezemberhilfen an die Umsätze gekoppelt sind, werden sie die nächsten Wochen nicht überstehen. Es muss zügig nachgebessert werden, sonst droht ein massiver Vertrauensverlust in die Handlungsfähigkeit von Politik und staatlichen Institutionen.“ – so UVH-Präsident Hans-Joachim Hering und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Wackers. In seinem Antwortschreiben weist Ministerpräsident Armin Laschet darauf hin, dass alle aktuell vorgenommenen Eingriffe zeitlich befristet sein und sobald wie möglich wieder aufgehoben werden müssen. Nachdem die Friseure bereits ab dem 1. März 2021 wieder öffnen durften gehe es jetzt vorrangig um die Öffnung des Einzelhandels. Dazu benötige man innova-

tive Konzepte, um weitere Öffnungen mit einem hohen Schutzniveau zu verbinden. Zur Frage der Finanzhilfen führt Ministerpräsident Laschet aus: „Bezüglich der Finanzhilfen hat die Landesregierung den Bund immer wieder eindringlich aufgefordert, die Hilfsprogramme für Unternehmen zu verbessern und zu beschleunigen. Gemeinsam mit den anderen Ländern konnten wir zahlreiche Verbesserungen erreichen, unter anderem höhere Abschlagszahlungen, um Liquiditätsengpässe abzufedern. Zuletzt hat Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier nach dem Wirtschaftsgipfel am 16. Februar 2021 den Wegfall der Umsatzschwelle bei der Überbrückungshilfe III, die Einrichtung eines Härtefallfonds für die Unternehmen sowie eine Nachbesserung bei den Kriterien für die Inanspruchnahme von Finanzhilfen angekündigt. Wir werden uns hier bei den Beratungen mit dem Bund für möglichst unbürokratische und praxisnahe Regelungen einsetzen.“ ■

Orientierungen 1/21 (Januar-Februar-März)

■

Ausbildungskonsens NRW: Weitere Maßnahmen zur Stärkung der beruflichen Ausbildung in Zeiten der Pandemie vereinbart

Im jüngsten Ausbildungskonsens NRW unter der Leitung von Schulministerin Yvonne Gebauer, Arbeitsminister Karl-Josef Laumann und Wirtschaftsminister Prof. Dr. Andreas Pinkwart wurden weitere Maßnahmen vereinbart, damit Jugendliche auch in Zeiten von Kontaktbeschränkungen und Distanzunterricht eine bestmögliche berufliche Orientierung und Ausbildungsplatzvermittlung erhalten.

Der Ausbildungskonsens NRW ist das Spitzengremium von Landesregierung, Wirtschaft, Gewerkschaften, Kammern und dem Verband Freier Berufe Nordrhein-Westfalen, der Bundesagentur für Arbeit und den Kommunalen Spitzenverbänden. Es legt wichtige Weichen-

stellungen im Bereich Berufsorientierung und Ausbildung.

Verstärkt werden neue und digitale Angebote der Orientierung und Vermittlung bei der Besetzung von Ausbildungsstellen eingesetzt. Zur Bekämpfung des Passungsproblems zwischen nachfragenden Jugendlichen und angebotenen Ausbildungsstellen wurden ergänzende personelle Kapazitäten geschaffen. Rund 800 zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze sind mit dem „Ausbildungsprogramm NRW“ gefördert worden.

Unter der Dachmarke „Ausbildung jetzt!“ werden Jugendliche landesweit mit zielgruppengerechten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Ausbildungsplatzsuche animiert. Weiter sind ein umfangreiches Handlungskon-

zept und finanzielle Unterstützung in Millionenhöhe beschlossen worden. Es soll gezielt dort eingesetzt werden, wo besondere Herausforderungen durch die Corona-Krise entstanden sind.

Darüber hinaus wurde eine Internetseite freigeschaltet, auf der die Berufsorientierungs-, Berufsberatungs- und Ausbildungsaktivitäten aller Partner als Best Practices aufgeführt und transparent gemacht werden. Zudem gibt es nun für alle kommenden Aktivitäten das gemeinsame Logo „Ausbildung jetzt!“.

Nähere Informationen zur Initiative „Ausbildung jetzt!“ des Ausbildungskonsenses NRW und Beispiele guter Praxis aus den Kommunen unter: <https://www.mags.nrw/ausbildung> jetzt. ■

NRW-Handwerk mahnt berechenbarere Coronastrategie an

Das Handwerk war in der Corona-Rezession bislang ein wesentlicher Stabilitätsanker für den Arbeitsmarkt, für die Wachstumsentwicklung und das Steueraufkommen des Staats. Mit der Ausweitung des Lockdowns fürchtet nun aber auch der beschäftigungsintensive Wirtschaftssektor, dem in NRW 191.000 Betriebe mit 1,2 Mio. Erwerbstätigen angehören, um die Fortexistenz vieler Unternehmen vor allem in Dienstleistungs- und Ernährungsberufen. Besonders akut seien

Neugründer und Soloselbstständige betroffen.

Ein Positionspaper, das der Vorstand der Dachorganisation HANDWERK.NRW verabschiedete, würdigt die bisherigen Stabilisierungshilfen von Land und Bund, listet aber auch weitere politische Handlungserfordernisse auf. „Es geht dabei auch um Vertrauen in den Unternehmen des gewerblichen Mittelstands, die jetzt massiv unter Schließungen und Umsatzeinbußen leiden,

obwohl sie geeignete Schutzmaßnahmen gewährleisten“, ordnete der Präsident von HANDWERK.NRW Andreas Ehler den Vorstoß ein.

Die betroffenen Betriebe bräuchten dringend eine Öffnungsperspektive. Diese müssen auf einer wirksamen Bekämpfung der Pandemie aufbauen: „Jetzt müssen wir Impfungen vorantreiben und Risikogruppen wirksam schützen.“ Angesichts zunehmender Verunsicherung komme es darauf an, den Menschen im Handwerk und in anderen Bereichen der Gesellschaft eine „verlässliche und berechenbare Perspektive“ zu geben. Dazu gehöre, den betroffenen Branchen aufzuzei-

gen, unter welchen Bedingungen eine Wiederöffnung des Geschäftsbetriebs möglich sei. Überall im Handwerk gebe es nach den Erfahrungen der vergangenen Monate „überzeugende Hygienekonzepte der Berufsgenossenschaften, die von den Betrieben schon jetzt oftmals übererfüllt werden“, so das Papier. Ergänzend ließen sich die im medizinischen Sektor bewährten FFP2-Masken auch im Handwerk bei Verkaufsgesprächen oder im Kundenkontakt einsetzen – zum Beispiel im Autohaus.

Vorneweg mahnt die Landeshandwerksvertretung an, Überbrückungshilfen schneller zu bewilligen und auszuzahlen, und die zugehörigen Antragsverfahren zu entbürokratisieren. So stießen Betriebe, die wie die Friseur*innen erst im Dezember vom Lockdown betroffen wurden, „auf eine echte Förderlücke“, so das Papier. Der geringe Mittelabfluss bei den Hilfen zeige, dass manche Förderinstrumente „zu komplex angelegt sind“. Es drohe eine Liquiditätsfalle, weil Unternehmen auf staatliche Überbrückungshilfen warteten, ohne dass deren Bewilligung sichergestellt sei.

Neben Verbesserungen bei den kurzfristigen Krisenhilfen sieht das Handwerk aber auch Bedarf für lang-

fristig wirksame Lösungen im Steuerrecht, von denen alle Betriebe profitierten und die unmittelbar liquiditätssichernd wirkten, und spricht sich für Verbesserungen bei den Verlustrückträgen und der Thesaurierungsrücklage oder bei Sonderabschreibungsmöglichkeiten aus. „Wir dürfen jetzt keine Debatte über neue Belastungen führen, sondern müssen die Strukturprobleme der Unternehmensbesteuerung im Mittelstand angehen,“ kommentierte Ehlert die Stoßrichtung.

Für die Branchen, die noch arbeiten könnten, würden aktuell Kita- und Schulschließungen zu einem massiven Problem, so die Handwerksorganisation. „Gerade kleine Betriebe können schnell lahmgelegt werden, wenn es wegen fehlender Betreuungsmöglichkeiten zu Personalausfällen kommt. Hier sei „mehr Kreativität“ gefragt, um Betreuung und Schulbetrieb rasch wieder breiter zu gewährleisten, argumentiert das Papier.

Schließlich verursache auch ein rückständiges E-Government in Gesundheits- und vielen anderen Verwaltungsbehörden Kapazitätsengpässe, unnötige Verzögerungen und Kosten. „Wir hören von Betrieben, die seit einem halben Jahr auf die Erstattung von quarantänebedingten Personal-

kosten warten“, so Ehlert. Auch seien Kfz-Zulassungsstellen oder Baubehörden weiterhin nur eingeschränkt arbeitsfähig.

„Bei allen Herausforderungen, die die Betriebe derzeit aushalten müssen, hat die Krise aber viele Innovationen im Handwerk in Gang gesetzt. Wir können stolz darauf sein, dass unsere Betriebe mit großer Kreativität und Verantwortungsbereitschaft auf diese noch nie dagewesene Herausforderung reagiert haben“, betonte Handwerkspräsident Ehlert. Mittelständisches Unternehmertum und berufliche Bildung seien „heute wichtiger und wertvoller denn je“.

Termine

15. April 2021, 10.30 Uhr,

UVH-Vorstand mit Schulministerin Yvonne Gebauer, MdL

17. Juni 2021, 10.30 Uhr,

UVH-Vorstand und anschließende Konferenz der Vorsitzenden der Tarifkommissionen im Handwerk

Bitte beachten Sie, dass bislang keine Planungen der Sitzungsorte vorgesehen sind, da wir noch nicht wissen, wie lange Videokonferenzen notwendig sein werden.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

HANDWERK.NRW: „Ambitionierte Mittelstandspolitik trotz der Corona-Pandemie nicht aus dem Auge verlieren“

Aus Sicht der Landeshandwerksorganisation HANDWERK.NRW sollte das Land Nordrhein-Westfalen den Rest der Wahlperiode dazu nutzen, mittelstandspolitische Reformen auf den Weg zu bringen und in diesem Sinne seinen Einfluss im Bund zur Geltung zu bringen.

„Weit über das Handwerk hinaus wird in diesen Tagen deutlich, dass wir in der aktuellen Krise alles tun müssen, um die wertvollen mittelständischen Strukturen unserer Wirtschaftsordnung zu stabilisieren und stärken“, betonte der Präsident von HANDWERK.NRW, Andreas Ehlert, anlässlich seiner Jahrespressekonferenz. Je besser der Mittelstand jetzt durch die Krise kommt, desto größer seien die Chancen auf eine wirtschaftliche Erholung. Die bisherige „Entfesselungspolitik“ des Landes bewertete Ehlert positiv und warb dafür, die Bemühungen um Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung entschlossen fortzusetzen. „Die Corona-Krise hat uns aber vor Augen geführt, dass wir in vielen Bereichen noch mehr Tempo brauchen – zum Beispiel bei Kfz-Zulassungen oder Baugenehmigungen. Durch Digitalisierung lässt sich da vieles vereinfachen und beschleunigen.“

Des Weiteren spricht sich das NRW-Handwerk dafür aus, ein einheitlicheres, kompakteres Verwaltungshandeln bei Erlassen und Verordnungen in NRW in den Blick zu nehmen. Das Übermaß an bundesgesetzlicher Regelungsdichte sei vom Land im Rahmen einer Bundesratsinitiative bereits angegangen; nun müsse eine

„strukturierte Betrachtung und Bewertung von Erlassen, Verordnungen und Verwaltungsrichtlinien“ erfolgen.

Ehlert mahnte auch eine Novellierung des Mittelstandsförderungsgesetzes an, wie sie von den Koalitionsfraktionen im Koalitionsvertrag 2017 angekündigt worden war: „Um dem Bürokratieabbau mehr Drive zu geben, wäre ein Initiativrecht der Clearingstelle Mittelstand wichtig. Dann könnten unmittelbar aus der wirtschaftlichen Praxis konkrete Vorschläge zur Entschlackung von Bürokratie formuliert werden.“

Ein konkretes Thema für das Handwerk ist die Einführung einer Kleinen Bauvorlageberechtigung für Handwerksmeister. „In vielen Bundesländern funktioniert das ganz hervorragend und trägt zur Minimierung von Baukosten und zur Beschleunigung von kleineren Bauprojekten bei. Es gibt keinen Grund, warum das ausgerechnet in Nordrhein-Westfalen nicht funktionieren sollte.“ Ehlert verwies darauf, dass in den einschlägigen Berufen die Erstellung von Bauvorlagen obligatorischer Lernstoff sei: „Unsere Meister müssen das können, dann sollten sie es auch dürfen.“ Nachdem schon in der vergangenen Novellierung der Landesbauordnung NRW die Umsetzung trotz aktiven Werbens der Landeshandwerksorganisationen und der Bauverbände NRW nicht aufgegriffen wurde, biete sich nun noch einmal die Möglichkeit für den Landesgesetzgeber, dies im laufenden Normierungsverfahren nachzuholen.

Auch die Steuerpolitik hat das Handwerk im Blick: „Mir macht ge-

rade Sorge, dass wieder eine wilde Debatte darüber geführt wird, dass man die Gewinne und Vermögen des Mittelstandes stärker besteuern müsse. Das Gegenteil ist jetzt notwendig“, hob Ehlert hervor. Wenn wir die Wachstums- und Beschäftigungsimpulse des Mittelstandes als Antwort auf die Corona-Krise nutzen wollen, dann müssen wir den Mut zu einer durchgreifenden Reform der Einkommensteuer finden. Und der Solidarzuschlag gehört vollständig abgeschafft. Es wäre jetzt auch die Gelegenheit, die höchst wetteranfällige Gewerbesteuer als Sondersteuer auf den Mittelstand abzuschaffen und den Kommunen eine verlässlichere Einnahmemöglichkeit zu verschaffen“, so Ehlert. „Stabile Kommunalfinanzen sind im Übrigen die beste Vorkehrung dagegen, dass die Kommunen ihr Heil in der wirtschaftlichen Betätigung auf Märkten des Handwerks und anderer Privatunternehmen suchen.“

Auf Landesebene hat Ehlert insbesondere die Grunderwerbsteuer und die Grundsteuer im Blick. „Bei der Grunderwerbsteuer ist Nordrhein-Westfalen leider weiterhin Höchststeuerland. Das ist kein Ruhmesblatt“, so Ehlert. Bei der Grundsteuer verlangt das Handwerk eine bürokratiearme Lösung abweichend von dem Bundesmodell. In Ländern wie Bayern und Baden-Württemberg seien nun unterschiedliche Lösungen zum Tragen gekommen, die man sich auch hierzulande genau ansehen sollte.

„In Nordrhein-Westfalen sind in den vergangenen Jahren ordentliche

Fortschritte geleistet worden, um die Standortbedingungen für mittelständische Unternehmen zu verbessern – zum Beispiel beim Bürokratieabbau oder bei der Modernisierung der Ver-

kehrsinfrastruktur. Mir ist wichtig, dass das Land nicht die Hände in den Schoß legt, sondern am Ball bleibt und Mittelstandspolitik als Querschnittsaufgabe aller Ressorts voran-

treibt. Der Glaube an die großen Einheiten hat dem Land über viele Jahrzehnte hinweg nicht gut getan,“ resümierte Ehlert. ■

10

Tarifliche Ausbildungsvergütungen weiter gestiegen

Die tariflichen Ausbildungsvergütungen in Deutschland sind 2020 im Vergleich zum Vorjahr im bundesweiten Durchschnitt um 2,6 % gestiegen. Der Vergütungsanstieg fiel damit geringer aus als 2019 (3,8 %) und 2018 (3,7 %). Insgesamt lagen die tariflichen Ausbildungsvergütungen 2020 in Deutschland bei durchschnittlich 963 Euro brutto im Monat.

Für Westdeutschland wurde ein durchschnittlicher Betrag von 965 Euro ermittelt, in Ostdeutschland waren es 939 Euro. Prozentual wurden die tariflichen Ausbildungsvergütungen 2020 im Osten (3,8 %) deutlicher erhöht als im Westen (2,6 %). Dies sind zentrale Ergebnisse der Auswertung der tariflichen Ausbildungsvergütungen für das Jahr 2020 durch das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB).

Das BIBB wertet die tariflichen Ausbildungsvergütungen seit 1976 jährlich zum Stichtag 1. Oktober aus. Für 2020 wurden die durchschnittlichen Vergütungen für 171 Berufe in West- und 114 Berufe in Ostdeutschland ermittelt und in der BIBB-Datenbank „Tarifliche Ausbildungsvergütungen“ (www.bibb.de/ausbildungsverguetung) erfasst. Bei der Berechnung der gesamtdeutschen Durchschnittswerte sowie der Durchschnittswerte für Ost- und West-

deutschland wurden darüber hinaus alle Ausbildungsberufe berücksichtigt.

Inwieweit sich in den aktuellen Zahlen bereits Auswirkungen der Corona-Krise niedergeschlagen haben oder ob der schwächere Anstieg auf den sich zuvor schon abzeichnenden wirtschaftlichen Abschwung zurückzuführen ist, kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. So wurden beispielsweise in einigen Branchen anstehende Tarifverhandlungen aufgrund der Corona-Pandemie verschoben, in anderen bereits zuvor festgelegte Tarifierhöhungen umgesetzt.

Zwischen den Ausbildungsberufen bestanden auch 2020 erhebliche Unterschiede in der Vergütungshöhe. Die im gesamtdeutschen Durchschnitt höchsten tariflichen Ausbildungsvergütungen wurden im Handwerksberuf Zimmerer/Zimmerin mit monatlich 1.235 Euro gezahlt. In insgesamt elf Berufen lagen die tariflichen Vergütungen im Durchschnitt über alle Ausbildungsjahre über 1.100 Euro. Dazu zählen beispielsweise die Berufe Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen (1.105 Euro), Bankkaufmann/-frau (1.112 Euro) und Maurer/-in (1.174 Euro). Insgesamt erhielten rund 46 % der Auszubildenden, die in einem tarifgebundenen Betrieb lernten, Vergütungen von mehr als 1.000 Euro.

Orientierungen 1/21 (Januar-Februar-März)

Bei etwa einem Fünftel der Auszubildenden lagen die tariflichen Ausbildungsvergütungen 2020 unterhalb von 800 Euro. Zu ihnen gehören Auszubildende in den Berufen Maler/-in und Lackierer/-in (781 Euro), Florist/-in (744 Euro), Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk (741 Euro), Bäcker/-in (717 Euro) und Friseur/-in (632 Euro). Die insgesamt niedrigsten tariflichen Ausbildungsvergütungen gab es mit 599 Euro im Beruf Schornsteinfeger/-in.

Zwischen den Ausbildungsbereichen unterschieden sich die Ausbildungsvergütungen 2020 ebenfalls deutlich. Über dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 963 Euro lagen die tariflichen Ausbildungsvergütungen im Öffentlichen Dienst (1.076 Euro) sowie in Industrie und Handel (1.017 Euro), darunter in der Landwirtschaft (898 Euro), im Bereich der freien Berufe (892 Euro) sowie im Handwerk (850 Euro).

Eine ausführliche Darstellung der Ergebnisse sowie die Möglichkeit zum Download von elf Schaubildern finden Sie im Beitrag „Tarifliche Ausbildungsvergütungen 2020 – Anstieg auch in Corona-Zeiten“ im Internetangebot des BIBB unter www.bibb.de/ausbildungsverguetung-2020.

Eine tabellarische Gesamtübersicht über die für 2020 ermittelten Vergütungsdurchschnitte in den erfassten Berufen ist abrufbar unter www.bibb.de/ausbildungsverguetung. ■

Aus den Verbänden

Rolf Zimmermanns neuer Vorstandsvorsitzender der Deutschen Rentenversicherung Rheinland

Rolf Zimmermanns aus Mönchengladbach ist neuer alternierender Vorstandsvorsitzender der Deutschen Rentenversicherung Rheinland. Der Vorstand des Düsseldorfer Rentenversicherers wählte ihn als Vertreter der Arbeitgeber in dieses Ehrenamt.

Der 58-Jährige ist Rechtsanwalt in Düsseldorf sowie Syndikusrechtsanwalt und Justiziar der BAUVERBÄNDE NRW e. V., einem Arbeitgeberverband, der die Interessen des Baugewerbes in NRW wahrnimmt.

Sein neues Ehrenamt teilt sich Rolf Zimmermanns mit Dr. Sabine Graf aus Düsseldorf, die in der Selbstverwaltung die Versichertenseite vertritt. Graf ist stellvertretende Vorsitzende des DGB-Bezirks NRW.

Rolf Zimmermanns engagiert sich bereits seit dem Jahr 2011 als Vorstandsmitglied in der Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland. Er folgt auf Dietmar Meder, der im November letzten Jahres verstorben ist.

Die Deutsche Rentenversicherung Rheinland mit Hauptsitz in Düsseldorf zahlt monatlich rund 1,33 Millionen Renten. Mit ihrem Beratungsnetz ist sie in allen Fragen der Altersvorsorge und Rehabilitation regionaler Ansprechpartner in den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf. Darüber hinaus ist sie Träger von sechs Rehabilitationskliniken.

Christine Breuer neue Mitarbeiterin im UVH-Team

Frau Christine Breuer verstärkt seit dem 1. März 2021 als neue Mitarbeiterin das Team in der Geschäftsstelle des Unternehmerverbandes Handwerk NRW. Frau Breuer war in der Handwerkskammer Düsseldorf in den Abteilungen Betriebsberatung und Akademie tätig. Dabei hat sie auch viele Kontakte zur Landeshandwerksorganisation HANDWERK.NRW aufgebaut. Durch ihre vielseitige Berufserfahrung in der Handwerksorganisation bringt sie als Ansprechpartnerin im Sekretariat des Unternehmerverbandes ideale Voraussetzungen mit. Frau Christine Breuer ist in der UVH-Geschäfts-

telle unter Tel. 02 11/30 06 52-14 oder per E-Mail unter: breuer@uvh-nrw.de erreichbar.

Friseurhandwerk fordert Impfangebote für Friseure.

Mit dem Re-Start des Friseurhandwerks am 1. März 2021 und insbesondere im Hinblick auf den Beginn einer dritten Corona-Infektionswelle müssen Friseurinnen und Friseure als körpernahe Dienstleister jetzt in der Impffolge berücksichtigt werden. „Es sind jetzt rasche Impfangebote für die Friseure geboten“, fordert Harald Esser, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Friseurhandwerks (ZV). „Kaum eine weitere Berufsgruppe kommt seinen Kundinnen und Kunden so nah wie Friseure. Wir müssen zeitnah in die Impfkampagne einbezogen werden.“

Das Friseurhandwerk erwartet eine Perspektive für seine 80.000 Salons. Rasche Impfangebote für die 240.000 Beschäftigten sind ein Weg aus der Krise und könnten einen dritten Lockdown der Branche vorbeugen. ■

Gesetzesänderungen und -initiativen

BMAS und BMF legen Papier zur Anhebung des Mindestlohns und Stärkung der Tarifbindung vor

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben

in einem gemeinsamen Eckpunktepapier Forderungen zur Weiterentwicklung des Mindestlohns und zur Stärkung der Tarifbindung vorgelegt. Demnach soll der gesetzliche Mindestlohn im Jahr 2022 auf mindestens 12

Euro ansteigen und der in § 9 Abs. 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) vorgesehene Prüfkatalog, der der Mindestlohnkommission für ihre Anpassungsentscheidung gesetzlich vorgegeben ist, ergänzt werden. Künftig soll die Min-

destlohnkommission im Rahmen des Prüfkriteriums „angemessener Mindestschutz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ auch den Gesichtspunkt der Armutsgefährdung maßgeblich berücksichtigen müssen. Von einer Armutsgefährdung soll dann ausgegangen werden, wenn bei einem auf Vollzeitbasis erzielten Entgelt die Schwelle von 60 Prozent des Medianlohns unterschritten wird. Ferner soll durch einen neuen § 1a MiLoG geregelt werden, dass Zuschläge und Zulagen nicht mehr auf den Mindestlohn angerechnet werden dürfen. Die Ausnahmen für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihrer Beschäftigung nach § 22 Abs. 4 S. 1 MiLoG sowie für minderjährige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne abgeschlossene Berufsausbildung in § 22 Abs. 2, 1. Alt. MiLoG sollen aufgehoben werden. Die Ministerien beabsichtigen des Weiteren die Aufzeichnungspflichten in Bezug auf die Arbeitszeit auszuweiten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Durchsetzung der Mindestlohnansprüche besser zu informieren und zu unterstützen.

Im Rahmen des Tarifrechts planen BMAS und BMF ein Bundestariftreugesetz einzuführen, wonach öffentliche Aufträge nur noch an Unternehmen vergeben werden dürfen, die ihren Arbeitnehmern die durch Rechtsverordnung festgesetzten tarifvertraglichen Entlohnungsbedingungen gewähren. Durch Rechtsverordnung des BMAS soll auf Antrag einer Tarifvertragspartei bestimmt werden, dass die von ihr vereinbarten Entlohnungsbedingungen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge verbindlich einzuhalten sind. Für Bereiche ohne Tarifverträge soll für öffentliche Aufträge ein bundesweiter Vergabemindestlohn von 60 Prozent des Medianlohns ein-

geführt werden und Unternehmen, die entsprechende Aufträge annehmen, sollen Beginn, Ende und Dauer der täglich für den jeweiligen Auftrag verwendeten Arbeitszeit ihrer Beschäftigten elektronisch dokumentieren müssen. Festgelegte Vertragsstrafen und Sanktionen sollen auch für vom Auftragnehmer eingeschaltete Subunternehmen gelten, die die maßgeblichen Entlohnungsbedingungen nicht gewähren. Tarifgebundene Unternehmen sollen durch eine Regelung im Nachweisgesetz von gesetzlichen Nachweispflichten (Entgelt, Arbeitszeit, Urlaub und Kündigungsfristen) ausgenommen und von Bürokratie entlastet werden. Die Autoren des Papiers wollen darüber hinaus für tarifgebundene Unternehmen ein „Sozialpartner-Gütesiegel“ einführen, welches die Tarifbindung für Verbraucher sichtbar machen soll.

Auch wenn die Vorschläge aus dem BMAS und BMF in der aktuellen Legislaturperiode kaum mehr umgesetzt werden dürften, so wird dennoch deutlich, mit welchen weiteren massiven Eingriffen in die Tarifautonomie und die Koalitionsfreiheit die Branchen in den nächsten Jahren konfrontiert sein dürften. Hier gilt es, wachsam zu sein und sich nach Kräften zu wehren.

Lieferkettengesetz: Einigung innerhalb der Bundesregierung

Die Bundesministerien für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und Arbeit und Soziales (BMAS) konnten sich mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) auf einen Referentenentwurf für ein Lieferkettengesetz einigen, das die Festlegung von Sorgfaltspflichten im Hinblick auf international

anerkannte Menschenrechte vorsieht. Der Kompromiss bleibt deutlich hinter dem ursprünglichen Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetz zurück, der noch eine Haftung deutscher Unternehmen für Verstöße vorsah. Der Referentenentwurf wird dem Kabinett voraussichtlich Mitte März 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt. Über den endgültigen Gesetzesentwurf soll der Bundestag noch in der jetzigen Legislaturperiode abstimmen. Betroffen sind ab dem geplanten Inkrafttreten 2023 zunächst nur Personen- und Kapitalgesellschaften nach deutschem und ausländischem Recht, die in Deutschland ansässig sind und mehr als 3000 Arbeitnehmern im gesamten Konzern beschäftigen. Ab 2024 soll das Lieferkettengesetz auch für kleinere Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten gelten. Damit wären ab 2023 ca. 650 Unternehmen, ab 2024 ca. 2.900 Unternehmen direkt betroffen. Hauptbestandteil des neuen Lieferkettengesetzes soll die Festlegung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für Unternehmen sein. Dazu müssen Unternehmen ihre Risiken innerhalb ihrer Lieferkette ermitteln und bewerten, um auf dieser Grundlage Maßnahmen ergreifen zu können. Als relevante Risikofelder benennt das Gesetz dabei insbesondere Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierung, Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit, problematische Anstellungs- und Arbeitsbedingungen und Umweltschädigungen. Unternehmen sollen damit künftig gewährleisten, dass es im eigenen Geschäftsbereich und bei ihren unmittelbaren Zulieferern zu keinen Menschenrechtsverstößen kommt. Mittelbare Zulieferer in der Kette bis hin zum Rohstofflieferanten müssen dagegen nur abgestuft überprüft werden. Eine Risikoanalyse müssen

Unternehmen hier nur dann vornehmen, wenn Beschwerden von Mitarbeitern eines mittelbaren Zulieferers das deutsche Unternehmen erreichen. Als Konsequenz der Risikoanalyse müssen Unternehmen Maßnahmen ergreifen, um ermittelten negativen Auswirkungen vorzubeugen, sie zu minimieren und zu beheben. Betroffene Unternehmen werden zudem verpflichtet, jährlich öffentlich einen Bericht über die tatsächlich und potentiell nachteiligen Auswirkungen ihres unternehmerischen Handelns auf die Menschenrechte vorzulegen. Sowohl bei der Pflicht zur Risikoanalyse, als auch bei der Verpflichtung zur Ergreifung von Folgemaßnahmen soll es sich nicht um eine Erfolgspflicht, sondern um eine Bemühenspflicht handeln. Nach derzeitigem und auch künftigem Stand haften Unternehmer nach deutschem Recht nicht für ausländische Schadensfälle anderer Unternehmen in der globalen Lieferkette. Denn die Neuregelung sieht nach wie vor keine Haftungsregelung vor. Künftig soll das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Einhaltung der Sorgfaltspflichten überwachen und vor Ort Kontrollen bei Unternehmen durchführen. Zudem können Beschwerden von Betroffenen direkt dort gemeldet werden. Bei Missachtung der Sorgfaltspflichten sieht das Lieferkettengesetz Sanktionen in Form von Zwangs- und Bußgeldern vor. Die Höhe soll dabei bis zu zehn Prozent des Umsatzes eines Unternehmens betragen. Des Weiteren können Unternehmen gegen die bereits ein hohes Bußgeld verhängt wurde, für bis zu drei Jahre

von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen werden.

Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung

Am 10. Februar 2021 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften verabschiedet. Damit wird das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren für dieses Gesetz eröffnet. Dieser Novelle ging im letzten Jahr das 4. Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung voraus, das am 14. Februar 2020 in Kraft getreten ist. Damit war die Zulassungspflicht für 12 Gewerke eingeführt worden, die sich bis dahin in der Anlage B befanden. Die damaligen Änderungen zogen weitere Folgeanpassungen in der Handwerksordnung nach sich, die jetzt in dem 5. Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung geregelt werden sollen.

Ursprünglich enthielt der Referentenentwurf in den §§ 52 Abs. 1 HwO und 61 Abs. 2 HwO auch zwei Änderungen, die die Aufgaben der Innungen und ihrer Innungsverbände im Bereich des Tarifgeschehens stärker betonen sollten. Dazu gehörten einerseits die sprachliche Hervorhebung des Abschlusses von Tarifverträgen in § 52 Abs. 1 HwO durch den Halbsatz „wozu in besonderem Maße der Abschluss von Tarifverträgen gehört“ und andererseits eine geplante Ergänzung in § 61 Abs. 2 HwO zu einem künftigen Beschluss der Innungsversammlung über die Erteilung und Aufhebung

eines Verhandlungsmandates gegenüber einem Innungsverband zum Abschluss eines Tarifvertrages oder den Abschluss oder die Kündigung eines Tarifvertrages.

Beide Änderungen stießen auf Kritik und Ablehnung vieler Bundes- und Landesinnungsverbände und des Unternehmerverbandes Handwerk NRW, da dadurch u. a. das System der Verbandstarifizierung in Frage gestellt worden wäre.

Während der vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf an der Änderung des § 52 Abs. 1 HwO festhielt, ist die geplante Ergänzung in § 61 Abs. 2 HwO nicht mehr im Gesetzentwurf enthalten.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurden noch weitere Änderungen in den §§ 48 Abs. 7 (Zahl der Stellvertreter/-innen für Mitglieder im Meisterprüfungsausschuss), 91 Abs. 2b (Möglichkeit der Beteiligung der Handwerkskammern an internationalen Berufsbildungsprojekten) und 122a (Übergangsfrist für das Inkrafttreten der neuen Meisterprüfungsvorschriften) vorgenommen.

Nachzeitigem Zeitplan soll der Entwurf in zweiter und dritter Lesung am 6./7. Mai 2021 im Deutschen Bundestag beraten werden. Die zweite und abschließende Beratung im Bundesrat soll demzufolge am 28. Mai 2021 erfolgen. Mit den üblichen Zeiten für die Ausfertigung und Bekanntmachung ist mit einem Inkrafttreten der HwO-Änderungen im Juli/August 2021 zu rechnen. ■

Aus der Rechtsprechung

Geringfügiger Urlaubsanspruch bei Kurzarbeit „Null“

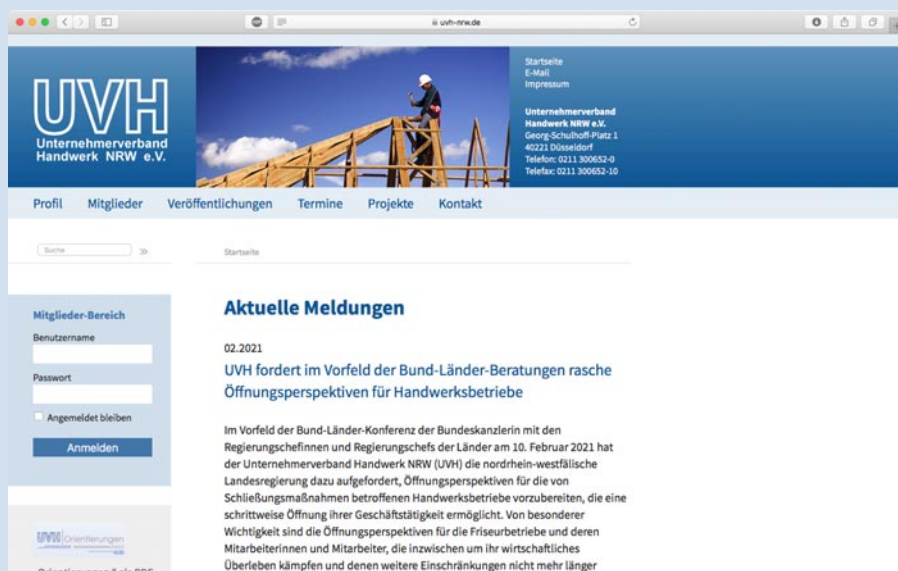
Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat mit Urteil vom 12. März 2021, Az. 6 Sa 824/20, entschieden, dass der gesetzliche Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null um 1/12 gekürzt werden kann. Die Klägerin ist seit dem 1. März 2011 als Verkaufshilfe mit Backtätigkeiten bei der Beklagten, einem Betrieb der Systemgastronomie, beschäftigt. Sie ist in einer Drei-Tage-Woche in Teilzeit tätig. Vereinbarungsgemäß stehen ihr pro Jahr 28 Werktage bzw. umgerechnet 14 Arbeitstage Urlaub zu. Ab dem 1. April 2020 galt für die Klägerin infolge der Corona-Pandemie von April bis Dezember wiederholt Kurzarbeit Null. In den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 bestand diese durchgehend. Im August und September 2020 hatte die Beklagte ihr insgesamt 11,5 Arbeitstage Urlaub gewährt. Die Klägerin ist der Ansicht, die Kurzarbeit habe keinen Einfluss auf ihre Urlaubsansprüche. Konjunkturbedingte Kurzarbeit erfolge nicht auf Wunsch des Arbeitnehmers, sondern im Interesse der Arbeitgeberin. Kurzarbeit sei auch keine Freizeit. So unterliege sie während der Kurzarbeit Meldepflichten. Auch könne die Arbeitgeberin die Kurzarbeit kurzfristig vorzeitig beenden, weswegen es an einer Planbarkeit der freien Zeit fehle. Sie begehrt deshalb die Feststellung, dass ihr für das Jahr 2020 der ungekürzte Urlaub von 14 Arbeitstagen zustehe, d. h. noch 2,5 Arbeitstage. Dem tritt die Arbeitgeberin entgegen. Mangels Arbeitspflicht während der Kurzarbeit Null entstünden keine Urlaubsansprüche. Sie habe

deshalb den Urlaubsanspruch der Klägerin für 2020 bereits vollständig erfüllt. Die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hat die Klage ebenso wie das Arbeitsgericht Essen abgewiesen. Aufgrund der Kurzarbeit Null in den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 hat die Klägerin in diesem Zeitraum keine Urlaubsansprüche gemäß §3 Bundesurlaubsgesetz erworben. Der Jahresurlaub 2020 steht ihr deshalb nur anteilig im gekürzten Umfang zu. Für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null war der Urlaub um 1/12 zu kürzen, was sogar eine Kürzung um 3,5 Arbeitstage ergeben würde. Im Hinblick darauf, dass der Erholungsurlaub bezweckt, sich zu erholen, setzt dies eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben sind, werden Kurzarbeiter wie vorüber-

gehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist. Dies entspricht dem Europäischen Recht, weil nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs während Kurzarbeit Null der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht entsteht. Das deutsche Recht enthält dazu keine günstigere Regelung. Weder existiert diesbezüglich eine spezielle Regelung für Kurzarbeit noch ergibt sich etwas anderes aus den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Insbesondere ist Kurzarbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. An alledem hat der Umstand, dass die Kurzarbeit der Klägerin durch die Corona-Pandemie veranlasst ist, nichts geändert.

Nutzen Sie ab sofort auch unsere neue Internetadresse für die aktualisierte UVH-Homepage:

www.uvh-nrw.de



Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

Nachstehend geben wir Ihnen die Neu- und Wiederberufungen der ehrenamtlichen Richter aus dem Handwerk in Nordrhein-Westfalen bekannt:

Landesarbeitsgericht:

■ Düsseldorf

Christian Flüss, Werkzeugmacher-Meister HW, Wuppertal

■ Hamm

Karsten Lamm, Bäckermeister, Bielefeld
Peter Legsding, Friseurmeister, Bochum
Ulrike Schettler, Kfz-Betriebswirtin, Bielefeld

Arbeitsgerichte:

■ Aachen

Matthias Jünemann, Metallbauermeister, Erkelenz

Robert Kauhl, Fliesen-, Platten und Mosaikleger, Geilenkirchen

Olaf Lengersdorf, Geschäftsführer, Hückelhoven

Frank Rozman, Metallbauer-Meister und Schweißfachmann, Hückelhoven
René Stegemann, Kfz-Sachverständiger, Gangelt

Ingo Windeln, Geschäftsführer, Wasenberg

■ Arnsberg

Tanja Weber-Hillebrandt, Friseurmeisterin, Olsberg

■ Bielefeld

Frank Brüggemann, Kaufmann – Sanitär-Heizung-Klima,
Geschäftsführender Gesellschafter, Vermold

Andreas Drenkelforth, Friseurhandwerk, Gütersloh

■ Bonn

Thomas Rendenbach, Meister Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk-Unternehmer, Euskirchen

■ Dortmund

Joachim Freund, Bauingenieur, Dortmund

Christian Tewes, Dipl.-Ing. E-Technik, Dortmund

Hans-Jürgen Weinrich c/o Motorradhaus Winckler, Unternehmensberater, Werne-Stockum

■ Düsseldorf

Andreas Wolfgang Dahms, Dipl.-Ing. (FH) E-Technik, Geschäftsführer, Düsseldorf

Ulrike Kahmann, Gesellschafter Geschäftsführerin/Elektrotechnikerin, Dipl.-Betriebswirtin (FH), Düsseldorf

■ Duisburg

Kerstin Wendt, staatlich geprüfte Betriebswirtin/Verkehrsfachwirtin, Moers

■ Gelsenkirchen

Markus Kabuth, Bauingenieur, Gelsenkirchen

Ralf Wünnemann, Elektromeister, Gladbeck

■ Hamm

Thomas Lüke, Metallbauermeister, Hamm

■ Herford

Friedrich Wilhelm Landermann, Dipl.-Betriebswirt, Bad Salzuffen

■ Köln

Leon Schnarr, Personalleiter, Düsseldorf

■ Krefeld

Guido Wolters, Arbeitgeber, Geschäftsführender Gesellschafter, Krefeld

■ Mönchengladbach

Peter Boden, Buchbindermeister, Mönchengladbach

■ Paderborn

Michaela Just, Assistentin der Geschäftsführung, Büren

Barbara Kramps, Friseurin und Kosmetikerin, Altenbeken

■ Siegburg

Thomas Stangier, Friseur, Morsbach
Johannes Stöcker, Unternehmer, Wiehl

■ Siegen

Harald Görnig, Metallbauermeister, Kreuztal

■ Solingen

Petra Weisheit, Finanzbuchhaltung/Prokura, Solingen

■ Wuppertal

Jörg von Polheim, Bäckermeister, Hückerwagen

Sozialgericht Duisburg

Jörg Donicht, Geschäftsführer, Prokurist, Betriebsleiter, Oberhausen

Frank Klimmek, Feinwerkmechaniker, Straelen

Tobias Koppen, Elektrotechnikermeister, Betriebswirt, Oberhausen

Andreas Lehmann, Heizung-Sanitärmeister, Sachverständiger für

Sach-Haftpflichtschäden, Oberhausen

Martin Link, Goldschmied, Geldern
Markus Lotze, Friseurmeister, Mülheim an der Ruhr

Verbraucherpreisindex

(Index 2010 = 100)

Jahr/Monat	Nordrhein-Westfalen		Deutschland	
	Index	%-Veränderung	Index	%-Veränderung
2005	93,1	1,7	92,5	1,6
2006	94,3	1,3	93,9	1,5
2007	96,4	2,2	96,1	2,3
2008	98,7	2,4	98,6	2,6
2009	99,0	0,3	98,9	0,3
2010	100,0	1,0	100,0	1,1
2011	102,2	2,2	102,1	2,1
2012	104,1	1,9	104,1	2,0
2013	105,8	1,6	105,7	1,5
2014	107,0	1,1	106,6	0,9
2015	107,3	0,3	106,9	0,3
2016	107,9	0,6	107,4	0,5
2017	109,8	1,8	109,3	1,8
2018	111,9	1,9	111,4	1,9
2019	105,3	1,5	105,3	1,4
2020	105,8	0,5	105,8	0,5
<hr/>				
Jan. 20	105,3	1,8	105,2	1,7
Feb. 20	105,8	1,8	105,6	1,7
März 20	105,8	1,4	105,7	1,4
April 20	106,1	0,8	106,1	0,9
Mai 20	106,0	0,5	106,0	0,6
Juni 20	106,6	0,9	106,6	0,9
Juli 20	105,9	-0,2	106,1	-0,1
Aug. 20	105,9	-0,2	106,0	0,0
Sep. 20	105,7	-0,3	105,8	-0,2
Okt. 20	105,9	-0,2	105,9	-0,2
Nov. 20	105,0	-0,4	105,0	-0,3
Dez. 20	105,5	-0,4	105,5	-0,3
<hr/>				
Jan. 21	106,4	1,0	106,3	1,0

Impressum

Herausgeber:

Unternehmerverband
Handwerk NRW e.V.
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks

Verantwortlicher für Inhalt und Redaktion:

Dr. Frank Wackers/
Hauptgeschäftsführer

Kontakt:

Unternehmerverband
Handwerk NRW
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf

Telefon: 0211/30 82 36
0211/30 06 52-0

Telefax: 0211/39 75 88
0211/30 06 52-10

e-Mail: kontakt@uvh-nrw.de
Internet: www.uvh-nrw.de

Satz:

Stilus Grafik
Telefon: 021 61/3 03 49 60
e-Mail: service@stilus-grafik.de
Internet: www.stilus-grafik.de